

BMWi

Berlin, 13. Juli 2021

Mobile Luftreiniger für Einrichtungen der Kinderbetreuung und Schulen – Prüfauftrag aus dem Kabinett vom 7. Juli 2021
--

I. Ausgangslage

Sachstand Bundesprogramm

Der Bund fördert mit dem Programm "Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen" seit Mitte Oktober 2020 die Um- und Aufrüstung von bereits eingebauten stationären raumluftechnischen (RLT-) Anlagen in öffentlichen Räumen und Versammlungsstätten [KoA-Beschluss vom 25.8.2020; RiLi in Kraft seit 14.10.2020]. Das Programm wurde mit einem Volumen von 500 Mio. Euro ausgestattet. Antragsschluss ist der 31.12.2021, Auszahlungen sind bis 2023 möglich. Anfang April 2021 wurde die Förderung u.a. auf ausgewählte Einrichtungen in privater Trägerschaft (u.a. Kitas und Schulen), auf kleinere Räume und UV-C-Technologie erweitert. Ab 11. Juni 2021 [Kabinettsbeschluss vom 12.05.2021] erfolgte eine zweite Novellierung um den Neueinbau von RLT-Anlagen in Einrichtungen, die auch Kinder unter zwölf Jahren besuchen. [Umfasst sind Kitas, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher und freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Erwachsenenbildung.]

Einfach zu installierende Zu- und Abluftanlagen (z.B. Wand-, Rohr-, Fensterventilatoren) werden durch das aktuelle Förderprogramm des Bundes bisher nicht erfasst.

Im Rahmen der Bundesförderung werden mobile Luftreinigungsgeräte (auch: kompakte Luftreinigungsgeräte) nicht gefördert.

Mobile Luftreinigungsgeräte

Für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten stützt sich die Bundesregierung auf die Bewertung des Umweltbundesamtes (UBA; fachliche Expertise durch Innenraumlufthygiene-Kommission - IRK). Laut UBA können mobile Luftreiniger zwar grundsätzlich einen Beitrag leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – von Viren zu befreien, allerdings führen sie keine Frischluft zu. Eine wirksame und nachhaltige Virenreduktion in Innenräumen ist aber am besten durch die Zuführung von Frischluft (Austausch der Raumluft und Reduktion der Luftfeuchte) erreichbar. Daher wird der Einsatz von **mobilen Luftreinigungsgeräten vom Umweltbundesamt (UBA) nur für die Kategorie 2** empfohlen:

- 1. Kategorie 1:** Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (Frischlufzufuhr über stationäre raumluftechnische Anlage und/oder Fensterlüftung). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben. In Räumen der Kategorie 1 ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus.

2. Kategorie: Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).

Der Anteil solcher Klassenräume liegt bei rund 15 bis 25 Prozent.

In Räumen der Kategorie 2 kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden (z.B. Wand-, Rohr-, Fensterventilator).

Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll, da sie die Virenlast senken können, sofern die Geräte auf ihre Wirksamkeit geprüft wurden sowie fachgerecht positioniert und betrieben werden.

3. Kategorie: Nicht zu belüftende Räume.

Räume der Kategorie 3 werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Auch viele gasförmige chemische Schadstoffe verbleiben im Raum.

Der Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ist nicht sinnvoll, da keine Frischluft zugeführt wird und kein Luftaustausch stattfinden kann.

Wirksamkeit und Sicherheit beim Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte hängen zudem von folgenden Faktoren ab:

- Wirksamkeit der Geräte, fachgerechte Verwendung und sachgerechte Positionierung müssen sichergestellt sein.
- Von einigen Geräten geht eine hohe Geräuschemission aus, die sich stark störend auf das Unterrichtsgeschehen auswirken kann sowie lautes Sprechen erforderlich macht, was zu einem erhöhten (4 bis 11fach) Aerosolausstoß führen und damit eine mögliche Virenlast noch verstärken kann.
- Hinzu kommt, dass die Sicherheit einiger verwendeter Technologien bei Einsatz in Klassen- oder Kitaräumen sehr kritisch ist. So rät das UBA grundsätzlich vom Einsatz von Geräten, die Ozontechnologie verwenden, ab. Auch Geräte mit Ionisations- bzw. Plasmatechnik werden für Klassen- und Kitaräume nur dann empfohlen, sofern der Nachweis erbracht wurde, dass keine unerwünschten Nebenprodukte in die Innenraumluft gelangen. Bei Geräten mit UV-C-Technik muss sichergestellt sein, dass kein UV-Licht in den Raum freigesetzt werden kann.

Eine Arbeitsgruppe des VDI erarbeitet bis Ende Juli 2021 unter Leitung des UBA **Kriterien für die Wirksamkeit und Sicherheit** von Technologien für die Luftreinigung. Diese Prüfkriterien sollen sowohl im Hinblick auf Förderprogramme als auch im Hinblick auf die Begutachtung von Geräten herangezogen werden können.

Weitere Bundesprogramme

Mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket hat die Bundesregierung bereits 2020 das **Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau 2020-2021“ in Höhe von 1 Mrd. Euro** aufgestockt. Die Finanzhilfen sind von den Ländern in Kita und der Kindertagespflege einzusetzen. Zudem wurde im Dezember 2020 das **„Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ in Höhe von 750 Mio. Euro** aufgelegt. Beide Programme fördern auch Luftreinigungsanlagen. Im Rahmen beider

Programme werden grundsätzlich auch Luftreinigungsanlagen ohne weitere Vorgaben zu stationären oder mobilen Geräten gefördert. Die konkrete Umsetzung des Investitionsprogramms und die Regelungen zur Inanspruchnahme der Finanzhilfen vor Ort obliegen dem jeweiligen Land in eigener Verantwortung.

Aktivitäten der Länder

Einige Bundesländer (10) fördern die Anschaffung mobiler Luftreiniger für Schulen sowie weitere Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. CO₂-Ampeln, Wiederherstellung öffentlicher Fenster); z.T. sind die Förderprogramme bereits abgelaufen, z.T. wird geprüft, ob Programme neu aufgelegt werden. So hatte Schleswig-Holstein bisher mobile Luftreiniger nicht gefördert, prüft aber jetzt die Förderung. Die Länder stützen sich auf die Expertise des UBA und fördern mobile Luftreiniger nur für nicht ausreichend belüftbare Räume.

II. Handlungsoptionen

Mittelfristige Perspektive: Die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen konzentriert sich auf die wirkungsvolleren, nachhaltigeren, aber auch kostenintensiveren und aufwändigeren zentralen und dezentralen stationären Anlagen; diese sollen so umgerüstet werden können, dass Viren aus der Luft gefiltert und nicht etwa weiterverbreitet werden.

Kurzfristige Perspektive: Das Infektionsgeschehen hat sich in den letzten Wochen zwar abgeschwächt und die Impfquote steigt. Dennoch besteht vor allem durch die hochansteckenden Virusvarianten weiterhin das Risiko für eine „vierte Welle“ im Herbst 2021 und Winter 2022. Kindern unter 12 Jahren kann bis auf Weiteres kein Impfangebot gemacht werden. Gleichzeitig besteht die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos dann, wenn Klassen- oder Gruppenräume nicht oder nicht ausreichend belüftet werden können.

Trotz intensiver Bemühungen von Bund und Ländern können Kitas, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum neuen Schuljahr nicht umfassend und optimal mit RLT-Anlagen ausgestattet werden bzw. so ertüchtigt werden, dass eine ausreichende Frischluftversorgung gewährleistet ist.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht hier eine Notsituation mit Blick auf die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes für Kinder sowie hinsichtlich der Beherrschung des Infektionsgeschehens insgesamt. Die Bundesregierung beteiligt sich daher aus Gründen der gesamtstaatlichen Repräsentation an den Maßnahmen der Bundesländer, um die Kinderbetreuung und den Präsenzunterricht an den Schulen - auch in einer drohenden vierten Welle - aufrecht zu erhalten und dabei das Infektionsrisiko maximal möglich zu reduzieren.

Es ist ein gemeinsames, gesamtstaatliches und zügiges Handeln erforderlich. Daher ist jetzt der Bund gefordert, neben der Überprüfung seiner aktuellen Förderrichtlinie die Länder zu unterstützen und die Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte zu fördern, damit das Infektionsrisiko im Schul- und Kitabetrieb weiter reduziert werden kann.

III. Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung sieht die besondere Situation in Schulen und Kindertagesstätten, insbesondere bei den unter 12jährigen, denen in nächster Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Das Infektionsgeschehen hat sich in den letzten Wochen zwar abgeschwächt. Dennoch besteht vor allem durch die hochansteckenden Virusvarianten weiterhin ein hohes Risiko für eine vierte Welle im Herbst und Winter. Unser Ziel sollte es sein, auch bei Kinderbetreuung und Präsenzunterricht an den Schulen zur Vermeidung von Bildungsbrüchen das Infektionsrisiko soweit wie möglich reduzieren.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bundesregierung:

Die Bundesregierung beteiligt sich auf der Grundlage seiner in Notsituationen anerkannten ungeschriebenen Kompetenz aus Gründen der gesamtstaatlichen Repräsentation an den Maßnahmen der Bundesländer, um schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz / zum Schutz vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 in gemeinschaftlich genutzten Räumen der Kategorie 2 (eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit, d.h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) zu ergreifen.

Die finanzielle Beteiligung und die Verwendung der Mittel wird über Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

Das Volumen der finanziellen Beteiligung beträgt insgesamt 200 Mio. Euro (Haushaltsmittel 2021 aus Kapitel 0910 Titel 892 05 "Covid-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen)").

Folgende Eckpunkte sind in den Verwaltungsvereinbarungen zu berücksichtigen:

- Die Mittel stehen für die Beschaffung mobiler Geräte zur Raumlufreinigung zur Verfügung. Maßnahmen für fachgerechte Aufstellung und sachgemäße Wartung werden mitgefördert. Mittelabfluss muss bis 31.12.2021 sichergestellt sein.
- Die Mittelaufteilung wird nach Königsteiner Schlüssel vorgenommen.
- Der Kreis der Antragsteller wird gefasst analog zur Bundesförderung für den Neueinbau von RLT-Anlagen (Nr. 3b der Förderrichtlinie der Bundesförderung).
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung des UBA sowie der VDI-Kriterien für Wirksamkeit und Sicherheit von Luftreinigungstechnologien; sie ist nur vorzusehen für die oben erwähnten Räume der Kategorie 2. Fachgerechte Aufstellung und sachgemäßer Betrieb sind sicherzustellen.
- Förderanteil des Bundes beträgt bis zu 50%; teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung kurzfristig im Sinne der eingangs genannten Kategorie 2, ob und ggf. wie die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau von einfachen Zu- und Abluftanlagen (z.B. Wand-/Rohr-/Fensterventilator) erweitert werden kann.

Die Bundesregierung verweist zudem auf das im Dezember 2020 in Kraft getretene „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ in Höhe von 750 Mio. € sowie das im Sommer 2020 aufgestockte Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsusbau“ in Höhe von 1 Mrd. €. Beide Programme ermöglichen den Ländern u.a. in Maßnahmen zu investieren, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in Kitas und Schulen dienen. In diesem Rahmen sind grundsätzlich auch Luftreinigungsanlagen ohne weitere Vorgaben zu stationären oder mobilen Geräten förderungsfähig.